

## „Der große Wurf“?

### Neues Kreislaufwirtschaftsgesetz seit 1. Juni 2012 in Kraft

Ende Februar 2012 hat die Bundesregierung das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beschlossen und setzt so mit 1½-jähriger Verspätung die EU-Abfallrahmenrichtlinie aus 2008 in deutsches Recht um. Damit sollen die hohen EU-Anforderungen zur Nutzung der Rohstoff-Ressourcen erfüllt werden. Die Verspätung liegt an den äußerst kontroversen Vorstellungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der privaten Entsorgungswirtschaft über die Umsetzung der europäischen Vorgaben, die das Verfahren sehr verzögert haben. Auch nach der Verabschiedung ebbt die Kritik nicht ab – gegen das KrWG wurden Beschwerden bei der EU eingelegt.

Wichtigste Vorgabe des neuen KrWG ist die **Förderung der Verwertung**. Hierzu wird eine verbindliche Pflicht zur Getrenntsammlung von Wertstoffen (insbesondere Metalle, Kunststoffe) bis zum 1. Januar 2015 eingeführt, ferner Quoten für die stoffliche Verwertung (Siedlungsabfall 65 %; Bauabfall 70 %).

Neu ist die Erweiterung der Pflichtenfolge

Vermeiden – Verwerten – Beseitigen in eine **fünfstufige Abfallhierarchie**, mit der die Wiederverwendung und das Recycling (= stoffliche Verwertung) grundsätzlich Vorrang vor der energetischen oder sonstigen Verwertung bekommen. Allerdings wird für Abfälle mit einem Heizwert von  $\geq 11.000$  kJ/kg ein Gleichrang zwischen energetischer und stofflicher Verwertung festgelegt, was aus Sicht der Recyclingwirtschaft im Widerspruch zur europäischen



Abfallrahmenrichtlinie steht. Die Bundesregierung kann zukünftig für konkrete Abfallarten Verordnungen zum Vorrang bestimmter Verwertungsarten (z.B. Sortierung) und zur Schadlosigkeit der Verwertung erlassen.

Einer der Hauptkonflikte im Verfahren war die Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus Privathaushalten durch private Entsorger bzw. Sammler, die sogenannte **gewerbliche Sammlung**. Diese Tätigkeit ist jetzt bei der Behörde anzeigepflichtig und kann durch den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unterbunden bzw. verhindert werden.

Sowohl die private Entsorgungswirtschaft als auch eine Reihe von Umweltverbänden haben Beschwerde bei der EU gegen das neue KrWG eingelegt. Diese richten sich hauptsächlich gegen den oben genannten Gleichrang zwischen stofflicher und thermischer Verwertung sowie gegen die weitreichende Stellung der kommunalen Entsorgungsträger bei der gewerblichen Sammlung – beide Regelungen verstoßen aus Sicht der Beschwerdeführer gegen europäisches Recht. Somit bleibt abzuwarten, ob das neu erlassene Gesetz künftig unverändert Bestand hat.

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartnerin Lys Birgit Zorn  
Tel. 040 -720 00 0-55  
e-mail: lbzorn@buhck.de

## Novelle der BioAbfV – Neue Bioabfallverordnung seit 01. Mai 2012 in Kraft

### Verordnungsgeber bezieht Grünabfälle in die Behandlungs- und Untersuchungspflicht mit ein

Mit der novellierten BioAbfV kommen auf Verwertungsanlagen für Bioabfall und deren Abnehmer sowie auf die zuständigen Überwachungsstellen zahlreiche Änderungen zu. Die Wesentlichste stellt dabei die Behandlungs- und Untersuchungspflicht für Grünabfälle dar.

#### Behandlungspflicht für Grünabfälle:

Insbesondere Grünabfälle (AVV 20 02 01 – z.B. Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle) fallen nun unter die Behandlungs- und Untersuchungspflicht gem. BioAbfV. Seit dem 01.05.2012 gelten für diese Grünabfälle grundsätzlich die gleichen Pflichten wie für die übrigen im Anhang 1 der neuen BioAbfV aufgeführten Bioabfälle. Diese Pflichten gelten je-

doch nur, soweit eine stoffliche Verwertung erfolgt oder erfolgen soll. Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung der zuständigen Behörde sowie im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde möglich.

#### Auswirkungen auf bestehende Anlagen:

Für bestehende Grünabfallkompostierungsanlagen und Vergärungsanlagen für Landschaftspflegematerial geht mit der neuen BioAbfV eine Pflicht zur Prozessprüfung (Umsetzung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der BioAbfV) einher. Weiterhin besteht bei Erstaufbringung von Grünabfällen in unbehandeltem, gehäckseltem oder kompostierter Form eine Pflicht zur Untersuchung der betroffenen Böden, wobei die Ergebnisse an

die zuständigen Behörden gemeldet werden müssen. Auch wurden die Dokumentations- und Meldepflichten bei der Anwendung von Bioabfällen ( und Grünabfällen) in der Landwirtschaft konkretisiert und ein definiertes Lieferscheinverfahren ab dem 01.08.2012 verbindlich vorgeschrieben. Grünabfallbehandlungsanlagen, die sich einer freiwilligen Gütesicherung (RAL-Gütesicherung Kompost) unterziehen und bei denen eine s.g. Konformitätsprüfung durchgeführt wird, sind von den o.g. Pflichten jedoch befreit. Die Befreiung

von der Pflicht zur Untersuchung der Böden im Falle der Erstaufbringung gilt gleichermaßen für die Abnehmer von Grünabfällen, wenn diese Abfälle aus gütegesicherten Anlagen kommen. Die gütegesicherte Behandlungsanlagen haben jedoch mit der Sicherung der Rückverfolgbarkeit der angenommenen Bioabfälle, der Prozessüberwachung (Umsetzung innerhalb von 12 Monate nach Inkrafttreten der BioAbfV) sowie der Erstellung eines Registers über die erzeugten Mengen und deren Abnehmer weiterhin umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten zu erfüllen.

#### **Fazit:**

Mit der Novelle der BioAbfV wurden bestehende Behandlungs-, Untersuchungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten auf weitere Bioabfälle ausgeweitet und für Behandlungsanlagen konkretisiert bzw. verschärft.

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartner Robert Texter  
Tel. 040 -720 00 0-53  
e-mail: rtexter@buhck.de

## Neuregelungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen

Das neue zum 01.06.12 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat das Kontrollsystem für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen grundlegend umgestaltet. Es wurde u.a. die Transportgenehmigungsverordnung (TgV) angepasst und in Beförderungserlaubnisverordnung (BefErV) umbenannt. Die bisherigen Genehmigungspflichten für Vermittler und Transporteure wurden durch die neuen Anzeige- und Erlaubnispflichten (§§ 53, 54 KrWG) ersetzt. Die Begriffe Händler und Makler wurden neu eingeführt. Händler waren in der Vergangenheit lediglich in einer Vollzugshilfe zur Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb aufgeführt (LAGA 2001). Händler im Sinne des Gesetzes sind Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben (Kauf) und weiterveräußern (Verkauf), unabhängig davon ob ein positiver Kaufpreis vorliegt oder die Sachherrschaft erlangt wird. Makler im Sinne des Gesetzes sind Personen, die für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgen, d.h. sie bringen Nachfrager und Anbieter von Leistungen wie z.B. Sammlung, Beförderung, Verwertung, Beseitigung zusammen. Nach dem neuen KrWG ist nun nicht nur der gewerbsmäßige (insbesondere Entsorgungsunternehmen), sondern auch der im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler oder Makler von gefährlichen Abfällen erlaubnis- bzw. anzeigepflichtig bei nicht gefährlichen Abfällen. Für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln oder befördern (z.B. Bauunternehmen, Handwerker) besteht eine Übergangsfrist bis zum 01.06.14.

### **Erlaubnispflicht für Sammler/Beförderer/Händler/Makler von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG**

An diesen Personenkreis werden besondere Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde gestellt. Details zum Antragsverfahren bzw. Form und Umfang der Antragsunterlagen enthält die Beförderungserlaubnisverordnung. Anträge für Händler und Makler können bis zum Erlass einer einheitlichen Verordnung in Anlehnung an die Beförderungserlaubnisverordnung (alt TgV) erfolgen. Bestehende Transportgenehmigungen nach § 49 KrW-/AbfG bzw. Vermittlergenehmigungen nach § 50 KrW-/AbfG gelten bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort. Von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind Entsorgungsfachbetriebe,

soweit sie für die Tätigkeit zertifiziert sind, sowie freigestellte Rücknahmen von gefährlichen Abfällen zur Verwertung.

### **Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen nach § 53 KrWG**

Auch dieser Personenkreis hat Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde zu erfüllen. Es liegt jedoch im Ermessen der Behörde, ob und in welchem Umfang die Anforderungen kontrolliert oder Nachweise verlangt werden. Für die Anzeige selbst gibt es bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung keine besonderen Formvorschriften. Die Länder haben allerdings zur vereinfachten Abwicklung für die Übergangszeit ein Anzeigemuster (siehe unter [www.zks-Abfall.de](http://www.zks-Abfall.de)) erstellt. Die Anzeigepflicht besteht auch für Entsorgungsfachbetriebe sowie die freigestellten Sammler und Beförderer im Rahmen der freiwilligen oder verpflichtenden Rücknahme. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Betriebe, die über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

### **Weitere Veränderungen**

Gewerbsmäßige Sammler und Beförderer haben ab dem 01.06.12 Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle (unabhängig, ob gefährlich oder nicht) befördern/sammeln, mit zwei weißen Warntafeln (A-Schilder) zu kennzeichnen. Auf Grund von möglichen Lieferengpässen der A-Schilder ist den Ländern jedoch von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Entsorgungsfachbetriebe empfohlen worden, bis zum 01.09.12 entsprechende Ordnungswidrigkeiten nicht zu verfolgen. Sammler/Beförderer dürfen Dritte (Subunternehmer) nur noch beauftragen, sofern diese über eine entsprechende Erlaubnis/Anzeige verfügen. Für Händler und Makler von gefährlichen Abfällen gelten neue Registerpflichten gemäß § 49 (3) KrWG. Wie diese Register im Detail über die im Gesetz aufgeführten Anforderungen hinaus aussehen sollen, wird in der noch ausstehenden Überarbeitung der Nachweisverordnung geklärt werden.

Details zu diesem Thema, inkl. des Anzeigemusters nach § 53 KrWG, wurden von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und unter [www.zks-Abfall.de](http://www.zks-Abfall.de) veröffentlicht.

Fragen zu diesem Thema?  
Ansprechpartner Uwe Beger  
Tel. 040 - 72 00 00 56  
e-mail: ubeger@buhck.de

# News aus der Buhck Gruppe

## **AWT liefert ab 2013 klimafreundlichen Strom**

Das Abfallwirtschaftszentrum Trittau (AWT) erweitert derzeit den Betrieb um eine Vergärungsanlage zur Verwertung von Bioabfällen. Ab 2013 wird dann aus den 30.000 t Bioabfällen der „braunen Tonne“ aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn, die heute schon teilweise in Trittau kompostiert werden, Biogas gewonnen. Das in der Vergärungsanlage entstehende Gas wird für die Erzeugung von Strom und Wärme genutzt, die ins öffentliche Netz eingespeist werden. Die Gärreste werden vor Ort weiterhin zu Kompost verarbeitet. Die erzeugte, klimafreundliche Energie wird neben Industriebetrieben im Umkreis auch über 2.000 Haushalte in und um Trittau mit Strom versorgen.

## **Alt-Handysammlung durch take-e-way in Bayern**

Die take-e-way GmbH unterstützt das Bayerische Umweltministerium bei der aktuellen Handysammlung „Handy clever entsorgen“, die in Kommunen, Verbänden, Behörden, Schulen und auch Unternehmen in Bayern stattfindet. Da Alt-Handys wertvolle Rohstoffe zur Herstellung neuer Handys enthalten, sind diese für das Recycling enorm interessant. Besitzer von Altgeräten trennen sich oft nicht von Geräten, da sie einen Datenmissbrauch fürchten. Take-e-way garantiert daher die Datenvernichtung auf den gesammelten Handys! Diese Aktion ist für take-e-way nach dem Rücknahmesystem für Elektrokleingeräte und Energiesparlampen bereits die zweite überregionale Sammelaktion zum Recycling von wertvollen Rohstoffen.

## **Wertstofftonne vs. Gelber Sack – Testphase**

Die Einführung der Wertstofftonne ist mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz beschlossen. Sie soll den guten alten „Gelben Sack“ ersetzen. Denn die Wertstofftonne nimmt neben Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen auch sog. „stoffgleiche Nichtverpackungen“ auf. Das schließt Abfälle aus z.B. Metall und Kunststoff, wie Töpfe oder Kinderspielzeug, ein. So könnten sinnvoll auch Stoffe, die keine Verpackungen sind, dem Recycling zugeführt werden und der Hausmüll würde um „Wertstoffe“ verringert. Die Abfallabteilung des Landkreises Ludwigslust und die Firma Damm aus Grambek haben ein Konzept für die Aufstellung der Tonnen in einem Testgebiet entwickelt, in welchem Damm heute schon die Gelben Säcke abholt: Der Stadt Hagenow mit 10.500 Einwohnern. Die gesammelten Abfälle werden separat gesammelt und auch sortiert, um eine Analyse durchführen und die enthaltenen Stoffe prüfen zu können.